



An die

Patienten, deren Angehörige und Betreuer

des „Ellertaler Pflegedienstes“



09505 950 114



09505 950 580



ellertaler-pflegedienst@t-online.de



www.ellertalerpflegedienst.de

Drosendorf den 26. Juni 2020

Generalistische Pflegeausbildung - Ausbildungsumlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2020 werden die bislang getrennten Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer generalistischen Pflegeausbildung zusammengefasst und führen zum Abschluss Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Zugleich wird mit der Ausbildungsreform eine neue Form der Finanzierung notwendig. Die künftige Ausbildung wird über ein Umlagesystem finanziert. Für die vor 2020 begonnenen Ausbildungsgänge bleibt das bisherige System der Altenpflegeausbildungsumlage bis voraussichtlich 31.12.2024 bestehen. Für diesen Zeitraum sind zwei Ausbildungsumlagen zu finanzieren (die „Alte“ sowie die „Neue“ Ausbildung).

Ermittlung des „neuen“ Umlagebetrages ab 01.08.2020

Alle vollstationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, die private und soziale Pflegeversicherung sowie das Land leisten nach einem im Pflegeberufegesetz festgelegten Schlüssel ihren Betrag zur Finanzierung der Ausbildung auf Grundlage des Gesamtfinanzierungsbedarfs für den Ausgleichsfonds.

Zur Ermittlung der Betragshöhe der einzelnen stationären Pflegeeinrichtungen wird die Anzahl der beschäftigten Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten, bei den ambulanten Einrichtungen die Punktwerte und bei Krankenhäusern ein Ausbildungszuschlag und die Fallzahlen herangezogen. Daraus wird der von jeder Pflegeeinrichtung bzw. jedem ambulanten Dienst zu entrichtende Umlagebetrag errechnet. Die Zahlung des Umlagebetrags in den Ausgleichsfonds erfolgt monatlich. Erstmals in dem Monat, in dem die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz beginnt, zahlen die Pflegeeinrichtungen den festgesetzten monatlichen Umlagebetrag in den Ausgleichsfonds ein unabhängig davon ob sie selbst ausbilden oder nicht.

Eine Refinanzierung des Umlagebetrags zum Ausgleichsfonds ist für stationäre, teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, wie bisher auch, über die Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen möglich.

Die Höhe des landesweit einheitlichen Ausbildungszuschlags für das Kalenderjahr 2020 berechnet sich nach der bayerischen Vereinbarung nach § 33 VI PflPG wie folgt:

$\frac{\text{Gesamt zu erbringende Summe aller ambulanten Dienste in Bayern für den Ausgleichsfonds}}{\text{Gesamtumsatz SGB XI aller ambulanten Dienste in Bayern}} \times 100$ <p style="text-align: center;">(geteilt durch)</p>

Dies ergibt einen prozentualen Zuschlag. Die Berechnung und Festsetzung erfolgt durch die Pflegeausbildungsfinanzierungsfonds Bayern GmbH (PAF).

Der Pflegedienst multipliziert dann den für die/den jeweiligen Pflegebedürftigen anfallenden Rechnungsbetrag für geleistete häusliche Pflege nach § 36 SGB XI, (ohne Anfahrtspauschalen und ohne Investitionskosten) mit dem von der PAF festgesetzten Zuschlagswert (für 2020: 2,53 %). Der sich daraus ergebende Betrag wird als gesonderte Abrechnungsposition mit einer eigenen Positionsnummer und der Bezeichnung „Ausbildungsumlagezuschlag nach § 33 Abs. 6 PflBG“ ausgewiesen.

Um Ihnen eine Übersicht zu gewähren, haben wir diesem Schreiben einen Kostenvoranschlag, anhand Ihrer derzeit gebuchten Leistungen, beigelegt.

Wir bitten Sie die Kostenvoranschläge zu prüfen und Ihr Einverständnis mit Ihrer Unterschrift zu quittieren. Das Personal wird die Schriftstücke im Laufe des Monats wieder einfordern und Ihnen ein Duplikat für Ihre Akten erstellen.

Bei offenen Fragen und für weitere Auskünfte stehen wir selbstverständlich gerne persönlich oder unter der 09505 950114 zur Verfügung.

Wir entschuldigen uns für die entstandenen Unannehmlichkeiten, danken für Ihr Verständnis und verbleiben,

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ellertaler Pflegedienst